

Hausarbeit BGB AT SoSe 2019

B ist ein bekannter Street-Art-Künstler mit einer sehr kritischen Einstellung zum modernen Kunstmarkt. Er überlegt sich eine öffentlichkeitswirksame Protestaktion: In den Rahmen eines seiner Bilder baut er einen versteckten Schredder ein, der sich per Fernsteuerung auslösen lässt. In dem Fall, dass das Bild auf einer Kunstauktion versteigert würde, will er so bewirken, dass sich das Bild auf Knopfdruck selbst zerstört. Er verkauft das Bild zusammen mit dem Rahmen an V.

Zwölf Jahre später entschließt sich V, das Bild in dem traditionsreichen und sehr angesehenen Auktionshaus S versteigern zu lassen. Üblicherweise werden Kunstobjekte, die bei S versteigert werden sollen, vorher gründlich untersucht. Allerdings wird das Bild des B bei S nur flüchtig geprüft und so bleibt der Mechanismus im Rahmen unentdeckt. Die Auktion findet im Oktober 2018 statt, bei der sich B unerkannt unter die Menge mischt. Kunstsammlerin K gibt das letzte Gebot von 1,18 Millionen Euro für das ursprünglich auf 300.000 Euro taxierte Bild ab. Direkt nachdem sie den Zuschlag erhält, betätigt B den Auslöser und der versteckte Schredder zerschneidet das Bild vor den Augen aller Auktionsbesucher bis zur Hälfte in dünne Streifen.

Die sensationelle Aktion verursacht einen großen Wirbel in der Öffentlichkeit. Durch den bisher einmaligen Zerstörungsakt während einer Kunstauktion ist das halb zerschnittene Bild in aller Munde und gewinnt als Kunstobjekt unheimlich an Wert. V erklärt, er werde das Bild auf keinen Fall herausgeben. Verkauft sei – wenn überhaupt – das unbeschädigte Bild. Im jetzigen Zustand sei es nicht mehr Kaufobjekt. Die 1,18 Mio. Euro hat K noch nicht bezahlt.

Welche Ansprüche hat K gegen V, S und B?

Abwandlung:

Das Ganze ist eine abgekartete Show: B's kritische Einstellung zum Kunstmarkt gehört zu dem Image, den sich seine PR-Beraterin ausgedacht hat. Der Coup mit dem geschredderten Bild ist eine gezielt eingesetzte Medienkampagne, die B's Wert am Markt steigern soll. Damit nichts schief geht, unterrichtet B im Vorfeld S von der Aktion. Der Leiter von S ist begeistert von der Idee, da er auch viel mediale Aufmerksamkeit für sein Haus erwartet. Ohne Wissen des V ziehen B und S die Aktion durch.

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Bearbeiterhinweis:

Unterstellen Sie die Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), insbesondere § 383 HGB, sind nicht anzuwenden.

Hinweise zu den Formalia

In der Bearbeitung sind alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – zu prüfen. Es gelten – soweit nicht im Folgenden anders geregelt – die Bestimmungen für die Anfertigung von Zwischenprüfungshausarbeiten. Diese sind auf der Seite des Prüfungsamtes abrufbar. Das Gutachten muss auf scannertauglichem Papier gedruckt und in einem C4-Kuvert mit Sichtfenster abgegeben werden.

Die Arbeit kann in ausgedruckter Form bis zum **09.10.2019, 15.00 h s.t.** im Sekretariat abgegeben oder per Post zugesendet werden. Zur Fristeinhaltung zählt das Datum des Poststempels.

Ferner ist die Hausarbeit gemäß § 6 Abs. 4 Prüfungsordnung zusätzlich in elektronischer Form (kein PDF-Format) abzugeben. Bitte verwenden Sie Ihren Vor- und Zunamen als Dateiname und senden diese an die folgende E-Mail-Adresse: **doris.eppe@uni-muenster.de**

Abgabeschluss: 09.10.2019

Die Anmeldung zur Hausarbeit in **WILMA II** hat bis spätestens zwei Wochen vor Abgabe der Hausarbeit – dem **25.09.2019** – zu erfolgen.

Beachten Sie bitte darüber hinaus die folgenden Formalia:

I. Das Deckblatt

Das Deckblatt beinhaltet links oder rechts oben den Namen des Verfassers, im Regelfall auch die Postanschrift. Ferner Abgabedatum sowie Matrikelnummer.

II. Das Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis in Hausarbeiten enthält die gesamte für die Bearbeitung der Aufgabenstellung verwendete Literatur. Es ist alphabetisch geordnet. Umfangreiche Literaturverzeichnisse *können* zur besseren Übersichtlichkeit in die Untergruppen Lehrbücher und Monographien, Kommentare, Aufsätze und Entscheidungsanmerkungen (je nach Zweckmäßigkeit) unterteilt werden.

Die vollständige Literaturangabe enthält den Namen des Verfassers (der Vorname ist nur bei Verwechslungsgefahr zwingend anzugeben), den vollständigen Werktitel, gegebenenfalls Band und Auflage (nur ab der 2. Auflage), den Erscheinungsort (i.d.R. nur den ersten angegebenen Verlagsort) sowie das Erscheinungsjahr. Der Verfassername ist nach Möglichkeit in kursiv zu setzen.

Bsp.: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Aufl. Tübingen 2005.

Wurde ein Buch später von einem anderen Autor bearbeitet, so ist auch dieser zu nennen.

Bei **Kommentaren** tritt an die Stelle des Verfassernamens der Name des oder der Herausgeber, gleich ob noch lebend oder verstorben.

Bsp.: *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Aufl. München 2004.

Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften oder sonstigen Sammelwerken werden mit Verfassername, Titel, Fundort und vollständiger Seitenzahl angegeben.

Bsp.: *Hoeren*, Informationspflicht im Internet – im Lichte des neuen UWG, WM 2004, 2461 - 2470.

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören Gesetze, Urteile, Urteilsanmerkungen ohne Titel und Gesetzesmaterialien. Diese sind allerdings in der Bearbeitung selbst (in den Fußnoten) zu zitieren. Gesetze nur bei allgemein unbekanntem oder neuen Texten.

Für **Abkürzungen** genügt der Verweis auf

Kirchner/von Pannier, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl. Berlin 2008.

III. Vorgaben für die Bearbeitung

- Umfang: Maximal 30 Seiten
- Einseitig
- Blocksatz
- Mind. 7cm Korrekturrand links und mind. 1cm Rand rechts
- Mind. oben 2,5cm und unten 2cm Rand
- 1,5facher Zeilenabstand
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12-13 im Fließtext; 10 in den Fußnoten
- Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren

IV. Fußnoten

Fußnoten sind auf jeder Seite fortlaufend als arabische hochgestellte Ziffern einzufügen (nicht erst am Ende der Arbeit). Fußnoten enden mit einem Punkt. Im Fließtext gilt: soll die Sinnaussage eines ganzen Satzes oder Abschnittes belegt werden, gehört die Fußnote hinter den Punkt am Ende des Satzes. Nur wenn ein ganz bestimmter Begriff oder spezieller Sinnabschnitt belegt werden soll, muss die Fußnote direkt hinter diesen Begriff, also *vor* dem Punkt oder einem Komma, eingefügt werden. Jede nicht-eigene Aussage muss belegt werden.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung.